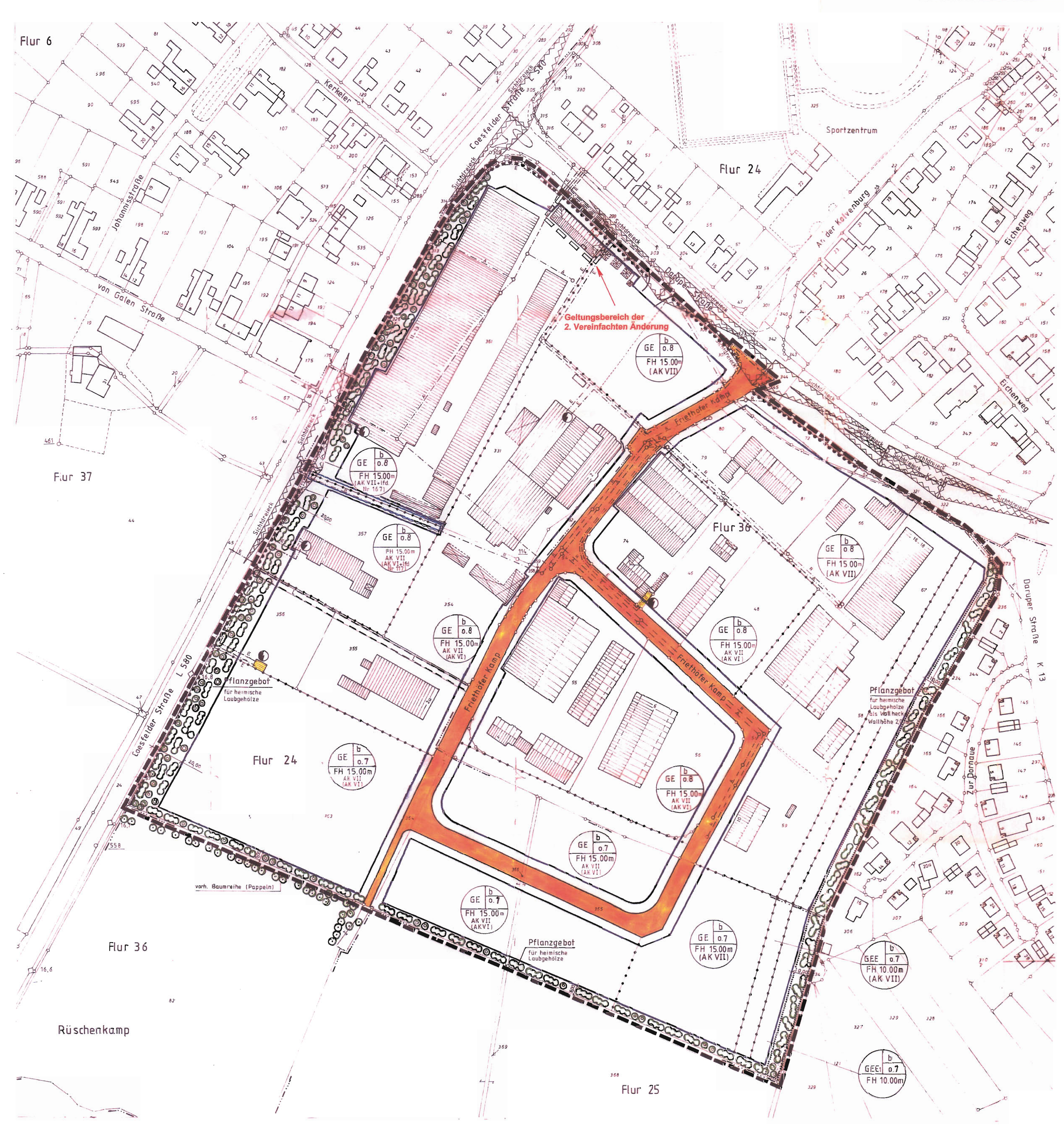


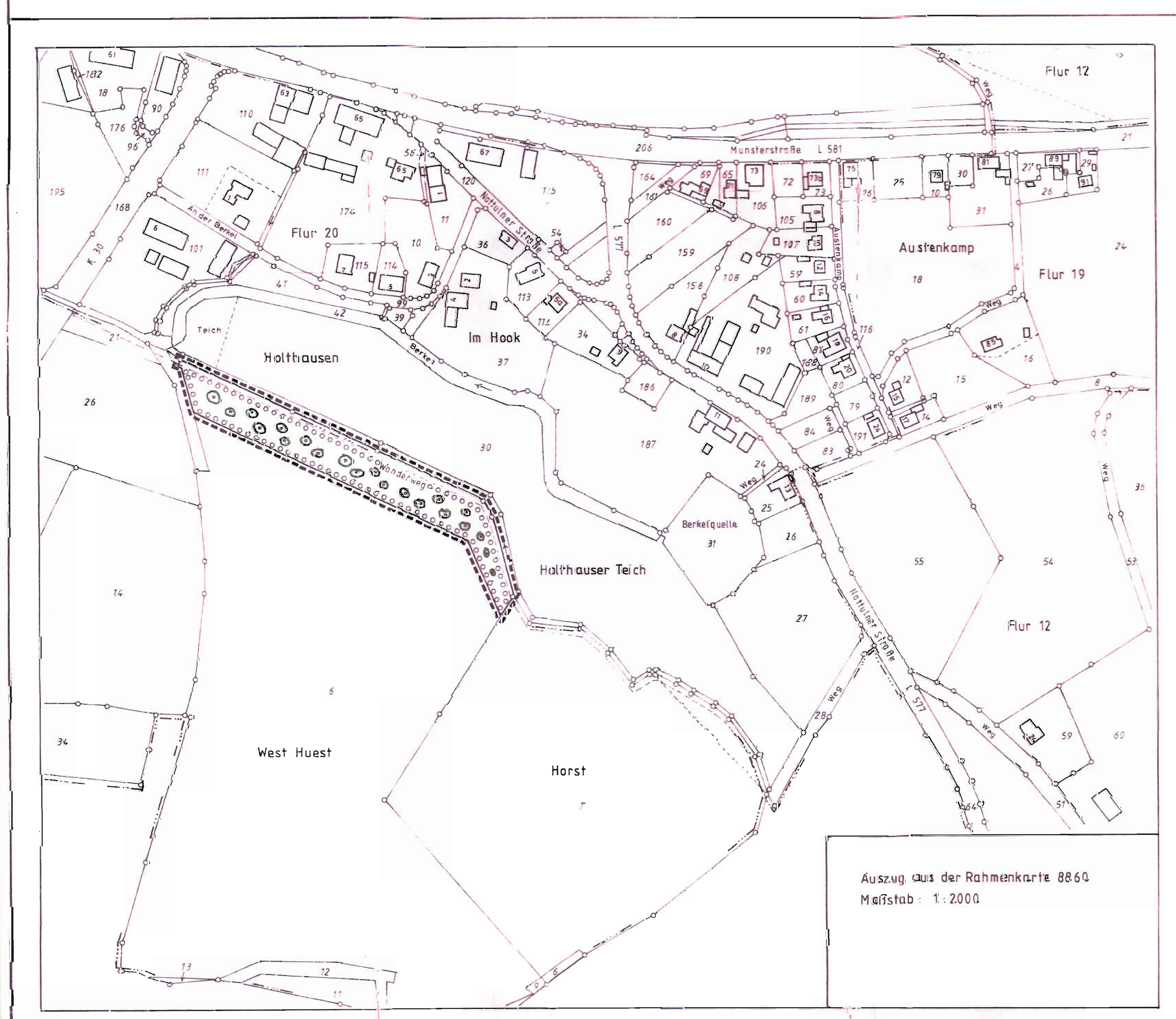


## I Rechtsgrundlagen

a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) sowie durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141)
b) §§ 1, 2 Abs. 4 und 5, 2a Abs. 1 bis 5, 9, 9a und 13a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 in der bis zur Aufhebung durch das Baugesetzbuch geltenden Fassung (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617)
c) §§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geänd. durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885/1122), soweit nicht nach § 233 BauGB die unter b) aufgeführten Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiter anzuwenden sind
d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) mit Änderung durch den Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124)
e) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
f) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW 419 ber. 532) geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Dezember 1984 (GV NW 803), Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. Juni 1988 (GV NW 319) und Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20. Juni 1989 (GV NW 432)

## II Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: 29.09.1992) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, den 26.09.94

(Stempel: Kreis Coesfeld Katasteramt)

Bösken, KVR

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.1985 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Friethöfer Kamp" beschlossen.

Billerbeck, den 18.12.1985

| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführerin |
|---|---|---|
| ( Kemper ) | ( Hertz ) | ( Kiel ) |

Hinweis: Billerbecker Anzeiger vom 21.02.1986
Münstersche Zeitung vom 21.02.1986

Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Beschluß des Rates vom 26.04.1994 geändert und ergänzt.

Billerbeck, den 27.04.1994

| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführerin |
|---|---|---|
| ( Kemper ) | ( Kratz ) | ( Freickmann ) |

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.05.1994

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am 29.09.1986, nach Aushang der Planung vom 12.09.1986 bis 26.09.1986 (einschließlich).

Billerbeck, den 30.09.1986

Der Stadtdirektor
i.A.
( Kamps )

Hinweis: Billerbecker Anzeiger vom 27.08.1986
Münstersche Zeitung vom 27.08.1986

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgt mit Anschreiben vom 12.03.1987.

Billerbeck, den 12.03.1987

Der Stadtdirektor
i.A.
( Kamps )

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 13.10.1992 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 29.10.1992 bis 30.11.1992.

Billerbeck, den 01.12.1992

Der Stadtdirektor
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21.10.1992

Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlegung hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 27.04.1993 erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 01.06.1993 bis 30.06.1993.

Billerbeck, den 01.07.1993

Der Stadtdirektor
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 19.05.1993

Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Plan nebst Entwurf der Begründung erneut überarbeitet.
Der geänderte Entwurf dieses Bebauungsplanes -mit dem Entwurf der Begründung- und den aufgenommenen Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauO NW wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 25.01.1994, geändert und ergänzt am 26.04.1994 für die erneute öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, den 27.04.1994

| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführerin |
|---|---|---|
| ( Kemper ) | ( Kratz ) | ( Freickmann ) |

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und den nach § 81 BauONW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegen und zwar vom 25.05.1994 bis 24.06.1994.

Billerbeck, den 27.06.1994

Der Stadtdirektor
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.05.1994

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 4 und 28 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27.09.1994 als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck, den 27.09.1994

| Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführerin |
|---|---|---|
| ( Kemper ) | ( Stippel ) | ( Freickmann ) |

Gemäß § 11 Abs. ... Satz 2 BauGB ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.
Verfügung des RP Münster vom 23.12.1994 (Az.: 35.2.1-5303 -38/94

Münster, den 23.12.1994

Bezirksregierung Münster

gez. Fehmer
( Fehmer )
Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 13.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie 4 Abs. 6 Satz 1 GONW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, den 16.01.1995

(Siegel: Stadt Billerbeck)

Der Stadtdirektor
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 13.01.1995

### Änderungsverfahren zur 2. Vereinfachten Änderung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Friethöfer Kamp im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am 07.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Billerbeck, den 08.10.2010

| Die Bürgermeisterin | Schriftführerin |
|---|---|

Gem. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB wurden die betroffene Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 16.11.2010 an der Bauleitplanung beteiligt.
Billerbeck, den 17.12.2010

Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 gem. § 10 BauGB die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Friethöfer Kamp als Satzung beschlossen.
Billerbeck, den 17.12.2010

| Die Bürgermeisterin | Schriftführerin |
|---|---|

| Hiermit fertige ich die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Friethöfer Kamp aus. | Die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Friethöfer Kamp wurde am 20.12.2010 gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. |
|---|---|
| Billerbeck, den 17.12.2010 | Billerbeck, den 23.12.2010 |
| Die Bürgermeisterin | Die Bürgermeisterin |

## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO und PlanzVO

### 1. Art der baulichen Nutzung

| | |
|---|---|
| GE | Gewerbegebiet |
| GEE | Gewerbegebiet mit Einschränkungen<br>Es sind nur Lager-Gebäude zulässig.<br>Im mit GEE ausgewiesenen Bereich sind Öffnungen dieser Lager-Gebäude nicht in nördlicher, östlicher oder südlicher Richtung zulässig.<br>Zulässig sind außerdem Wohngebäude im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO |
| GEE1 | Gewerbegebiet mit besonderen Einschränkungen<br>Zulässig sind nur Wohngebäude im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO. |
| AK VII | Abstandsklasse nach dem Abstandserlaß 1990 |
| lfd. Nr. 117 | laufende Nummer nach dem Abstandserlaß 1990 |

### 2. Maß der baulichen Nutzung

| | |
|---|---|
| 0,8 | Grundflächenzahl |
| FH 10 m | Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante der Straße vor dem jeweiligen Grundstück |

### 3. Bauweise, Baugrenzen

| | |
|---|---|
| b | besondere Bauweise<br>Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.<br>Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauONW bleibt hiervon unberührt. |
| (Linie) | Baugrenze |

### 4. Verkehrsflächen

| | |
|---|---|
| (Fläche) | Straßenverkehrsflächen |
| (Linie) | Straßenbegrenzungslinie |
| (Punktlinie) | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen

| | |
|---|---|
| (Symbol) | Elektrizität (Trafo) |
| — E — | Elektrizitätsleitung |

### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen

| | |
|---|---|
| (Symbol) | Umgrenzung von Waldflächen |
| (Symbol) | Pflanzgebot für Sträucher (einheimische Laubgehölze) |
| (Symbol) | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Obstbäumen als Streuobstwiese mit heimischen hochstämmigen Obstbäumen. (1 Baum je 50 m²) |

### Flächen für die Wasserwirtschaft

| | |
|---|---|
| (Symbol) | Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft |

### 8. sonstige Planzeichen

| | |
|---|---|
| (Symbol) | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| (Symbol) | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen |
| (Symbol) L | Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (hier: Recht zur Verlegung einer Schmutz und einer Regenwasserleitung) |
| (Symbol) | Sichtfeld<br>Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - nicht überschreiten. |

### 9. Nachrichtliche Übernahmen

| Bestandsangaben | | Vorschläge | |
|---|---|---|---|
| (Symbol) | Wohngebäude | (Symbol) | Wohngebäude |
| (Symbol) | Nebengebäude | (Symbol) | Nebengebäude |
| (Linie) | Grundstückgrenze | (Linie) | Grundstücksgrenze |
| — S — | Schmutzwasserleitung | | |
| — R — | Regenwasserleitung | | |

### Ergänzende Erklärung der Planzeichen zur 2. Vereinfachten Änderung

| | |
|---|---|
| (Symbol) | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Vereinfachten Änderung |
| (Linie) | Geänderte Baugrenze |

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, sowie Baunutzungsverordnung vom 21.01.1990)

Die grds. Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Ausweisung von Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 2 BauNVO aus § 1 Abs. 3 BauNVO i.V.m. den §§ 8 und 12 - 14 BauNVO.

Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO durch die Festlegung von Abstandsklassen nach der Abstandsliste 1990 (Anhang 1 zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.03.1990 - V B 3 - 8804.25.1 (V Nr. 2/90) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)).

Ein Auszug aus der Abstandsliste ist mitabgedruckt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die Zulässigkeit bestimmter Arten von Betrieben und Anlagen ausgeschlossen.
Es sind nur die Betriebe und Anlagen zulässig, die der im Plan angegebenen Abstandsklasse (römische Ziffer) entsprechen oder einer geringeren Abstandsklasse (größere Ziffer) zuzuordnen sind

oder aufgrund ihres noch geringeren Störgrades nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind. Anlagen, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind, aber einen den dort aufgeführten Anlagen ähnlichen Emissionsgrad aufweisen, sind der entsprechenden Abstandsklasse zuzuordnen.

Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe und Anlagen der in Klammern gesetzten Abstandsklassen (römische Ziffern) und lfd. Nummern der Abstandsliste (z.B. lfd. Nr. 117), wenn im Einzelfall schlüssig nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen für die zu schützenden Bereiche vermieden werden.

Einschränkung gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

Im gesamten Planbereich werden Einzelhandelsbetriebe der Branchen
-Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
-Schuhe und Lederwaren
-Spielwaren und Sportartikel
-Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
-Musikalien, Schallplatten
-Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
-Radios, Hifi-Geräte, Fernseher, Car-Hifi
-Schreibwaren und Bücher
-Drogerieartikel und Arzneimittel
-Nahrungs- und Genußmittel
ausgeschlossen.

2) Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden als Mindestfestsetzungen in dem Bebauungsplan die Grundflächenzahl und die max. zulässige Höhe festgelegt.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Silos, Schornsteine und Masten.

3) Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der L 580 zugewandt werden sollen, sind außerhalb der Ortsdurchfahrt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 580 unzulässig.

4) Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

a) Für die geplante Erweiterungsfläche Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstücke 363, 364, 365 und 366 - mit Ausnahme der ausgewiesenen Straßenflächen - gelten folgende Festsetzungen:
--- 5 % der jeweiligen Baugrundstücksfläche sind als Pflanzfläche zu gestalten.
Sofern dieser Anteil durch ausgewiesene Pflanzgebote nicht erreicht wird, sind weitere Flächen auf den Grundstücken zu bepflanzen, bis der Anteil von 5 % erreicht ist.
Die Pflanzdichte muß mindestens 1 Gehölz je 2 m² betragen. Mindestens 30 % der Gesamtpflanzung muß aus hochstämmigen Bäumen bestehen.

Als Pflanzgut sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Empfohlen werden die Arten Birke, Bruchweide, Esche, Hainbuche, Rotbuche, Silberweide, Stieleiche, Winterlinde, Eberesche, Espe, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Schlehe.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

Weitere 5 % der gesamten Grundstücksflächen dürfen zum Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes nicht versiegelt und nicht mit gewerblich genutztem Abwasser belastet werden.

b) Für die gesamte Bebauungsplanfläche gelten folgende Festsetzungen für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen:

--- Mindestens 30 % der Dach- und Fassadenflächen von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind zu begrünen.
Anstelle der Dach- und Fassadenbegrünung kann die Begrünung von Freiflächen auf dem Baugrundstück erfolgen. Erfolgt eine Begrünung von Freiflächen, werden diese nicht auf die unter 4 a) festgesetzten 5 % der Grundstücksfläche angerechnet, sondern sind zusätzlich zu begrünen.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

c) Die ausgewiesenen Pflanzgebote zur Anpflanzung von Sträuchern und zur Anlegung der Waldfläche sind spätestens in der jeweiligen Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen zur Aufnahme der gewerblichen Nutzungen zu erfüllen.

5) Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauO NW

a) Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 m vertikal zu gliedern.

b) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## HINWEISE

1) Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 580 ansprechen können bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
2) Beleuchtungsanlagen, die für den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 580 eine physiologische Blendung hervorrufen können, bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

### Ergänzende Rechtsgrundlagen zur 2. Vereinfachten Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung

## Abstandsliste 1990 (Auszug)

| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| V | 300 | 110 | 4.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag |
| | | 111 | 5.1 (2) | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden |
| | | 112 | 5.2 (1+2) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen |
| | | 113 | 5.3 (2) | Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde |
| | | 114 | 5.11 (2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten |
| | | 115 | 6.2 (1+2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*) |
| | | 116 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 14000 bis weniger als 31000 Hennenplätzen,<br>b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen,<br>c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 175 bis weniger als 540 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 117 | 7.4 (2) | Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen |
| | | 118 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 119 | 7.10 (1) | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 60 erfaßt werden |
| | | 120 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle. |
| | | 121 | 7.14 (2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken |
| | | 122 | 7.22 (2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen |
| | | 123 | 7.29 (2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde |
| | | 124 | 7.30 (2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen |
| | | 125 | 7.31 (2) | Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade |
| | | 126 | 7.32 (2) | Anlagen zur Herstellung von Milchpulver |
| | | 127 | 8.4 (1+2) | Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde |
| | | 128 | 8.5 (1) | Kompostwerke |
| | | 129 | 8.10 (1) | Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt. |



| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| V | 300 | 130 | 10.7 (2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird |
| | | 131 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden |
| | | 132 | 10.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen |
| | | 133 | 10.12 (2) | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 134 | 10.14 (2) | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke |
| | | 135 | - | Abwasserbehandlungsanlagen |
| | | 136 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm |
| | | 137 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 138 | - | Erdaushub- oder Bauschuttdeponien |
| | | 139 | - | Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereréien |
| | | 140 | - | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*) |
| | | 141 | - | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen |
| | | 142 | - | Preßwerke (*) |
| | | 143 | - | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 144 | - | Schwermaschinenbau |
| | | 145 | - | Emaillieranlagen |
| | | 146 | - | Schrottplätze |
| | | 147 | - | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) |
| | | 148 | - | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großerer Gütermengen (*) |
| VI | 200 | 149 | 2.9 (2) | Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure |
| | | 150 | 2.10 (2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 151 | 3.4 (1+2) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95) |
| | | 152 | 3.8 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen |
| | | 153 | 3.10 (2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen |
| | | 154 | 3.20 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird |



| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| VI | 200 | 155 | 5.7 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,<br>für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 156 | 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| | | 157 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,<br>b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen,<br>c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen<br>d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder<br>e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 158 | 7.5 (2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>- Anlagen in Gaststätten<br>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche |
| | | 159 | 7.20 (2) | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | 160 | 7.21 (2) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag |
| | | 161 | 7.27 (2) | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr |
| | | 162 | 7.28 (1) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |
| | | 163 | 10.10 (2)<br>10.11 (2) | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden |
| | | 164 | 10.13 (2) | Automatische Autowaschstraßen (*) |
| | | 165 | 10.15 (2) | Prufstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr |
| | | 166 | - | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern |
| | | 167 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| | | 168 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| | | 169 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen |
| | | 170 | | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| | | 171 | - | Zimmereien (*) |
| | | 172 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| | | 173 | - | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*) |
| | | 174 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| | | 175 | - | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 176 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |



| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| VI | 200 | 177 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 178 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| VII | 100 | 179 | 2.6 (2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen |
| | | 180 | 7.4 (2) | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| | | 181 | - | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 182 | - | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 183 | - | Autolackierereien |
| | | 184 | - | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 185 | - | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden |
| | | 186 | - | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 187 | - | Kompostierungsanlagen |
| | | 188 | - | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 189 | - | Spinnereien oder Webereien |
| | | 190 | - | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 191 | - | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 192 | - | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| | | 193 | - | Bauhöfe |
| | | 194 | - | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| | | 195 | - | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| | | 196 | - | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

# BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET FRIETHÖFER KAMP

GEMÄß § 13 BauGB

N
0 10 30 60 M. 1:1000

Ausfertigung: 1

Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld

Gemarkung Billerbeck Stadt Flur 24 tlw.
Kspl. Flur 36 tlw.

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt

Billerbeck, den 07.10.1992

Billerbeck, September 2010